
Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über

die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Unter Getreide im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen: Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Gerste, Halbsfrucht (natürliche Mischung von Weizen, Roggen oder Gerste) und Hafer.

§ 2.

(1) Getreide deutschösterreichischer Ernte ist zugunsten des Staates beschlagnahmt.

(2) Die aus den beschlagnahmten Getreidegattungen gewonnenen Mahlprodukte sind gleichfalls beschlagnahmt.

(3) Das Staatsamt für Volksernährung kann im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft die Beschlagnahme des Getreides in den einzelnen Ländern auf gewisse Getreidegattungen beschränken.

§ 3.

Verträge, womit die Ernte an Getreide in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis gekauft wird (§ 1276 a. b. G. B.), sind verboten und ungültig.

§ 4.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben aus der Ernte jährlich 1,800.000 Meterzentner

Brotgetreide (Weizen, Spelz, Roggen, Gerste und Halbs Frucht) und 250.000 Meterzentner Hafer abzuliefern (Reichskontingent).

(2) Das Reichskontingent wird vom Staatsamte für Volksernährung im Einvernehmen mit den Landesregierungen auf die Länder aufgeteilt; die weitere Aufteilung auf die politischen Bezirke, weiters auf die von der politischen Bezirksbehörde zu bildenden Aufbringungssprengel und schließlich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Ablieferungskontingent) erfolgt durch Kommissionen (§ 16) nach freiem Ermessen.

(3) Wenn die Kommissionen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder mit ihrer Arbeit im Rückstande bleiben, geht das Recht der Kontingentaufteilung auf die Behörde über, und zwar in Ansehung der Landeskontingente auf die Landesregierungen und in Ansehung der Bezirks- und Sprengelkontingente auf die politischen Bezirksbehörden.

(4) Die Landesregierungen haben die Bezirkskontingente in Teilkontingente zu zerlegen und zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit diese Teilkontingente abgeliefert werden müssen. Die politische Bezirksbehörde bestimmt die Frist, innerhalb der die Kontingente seitens der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe abzuliefern sind.

§ 5.

(1) Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes seine Ablieferungspflicht zu erfüllen.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insofern eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattfindet, ist nur eine Veräußerung an die deutsch-österreichische Kriegsgetreideanstalt zulässig; diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieferung nicht obliegt.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungültig.

(4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

§ 6.

Die Beschlagnahme endigt:

1. mit der Ablieferung des Kontingents, einer zulässigen Verwendung oder einer zulässigen Veräußerung;

2. mit der zwangsweisen Abnahme;

3. mit dem Verfall.

§ 7.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung trifft die Anordnungen über die Verwendung des abzuliefernden Getreides und bedient sich hierbei der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt.

(2) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das abzuliefernde Getreide der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt zu dem festgesetzten Übernahmeprice zu übergeben.

(3) Die Übernahmeprice setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen fest.

(4) Der einmal festgesetzte Übernahmeprice bleibt bis zur Ernte des Jahres 1920 unverändert.

(5) Diese Bestimmungen gelten auch für das an die deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt verkaufte Getreide oder Mahlprodukt (§ 5, Absatz 2).

§ 8.

Das Staatsamt für Volksernährung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe über ihr Ansuchen gestatten, an Stelle der vorgeschriebenen Getreidemengen unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen gemästete Schlachttiere abzuliefern.

§ 9.

(1) Die deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt (§ 7, Absatz 1) bedient sich bei der Übernahme des Getreides der landwirtschaftlichen Genossenschaften, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, werden von der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt eigene Organe bestellt.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie den anderen bestellten Übernahmeorganen und der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt wird durch Verträge geregelt.

(3) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die anderen Übernahmeorgane dürfen über das übernommene Getreide und Mahlprodukt nur nach Maßgabe der ihnen von der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt erteilten Aufträge weiter verfügen.

§ 10.

(1) Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Teilkontingente (§ 4, Absatz 4) innerhalb der von der politischen Bezirksbehörde festgesetzten Frist nicht zur Ablieferung gebracht, so hat diese die zwangsweise Abnahme anzuordnen.

(2) Im Falle der Anordnung der zwangsweisen Abnahme kann die politische Bezirksbehörde den

säunigen Landwirt zum Drusche seines noch ungedroschenen Getreides binnen einer angemessenen Frist verhalten. Es kann ihm die vorherige Anmeldung des Drusches aufgetragen werden. Nach fruchtlosem Ablauf der vorerwähnten Frist ist der Drusch auf Kosten und Gefahr des säunigen Landwirtes vorzunehmen. Zu diesem Zwecke können seine Wirtschaftsräume und Betriebsmittel ohne Entgelt in Anspruch genommen werden.

(3) Im Falle der zwangsweisen Abnahme werden von dem Übernahmepreis (§ 7, Absatz 3 und 4) 20 Prozent in Abschlag gebracht. Überdies können dem säunigen landwirtschaftlichen Unternehmer die Kosten der zwangsweisen Abnahme von der politischen Bezirksbehörde auferlegt werden.

(4) Wenn bei der zwangsweisen Abnahme die zur Erfüllung der Ablieferungspflicht erforderlichen Vorräte an Getreide aus Verschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr vorhanden sind, so ist dieser durch die politische Bezirksbehörde unbeschadet der Bestrafung zu einer angemessenen Ersatzleistung in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung geeignet sind, heranzuziehen.

§ 11.

(1) Das Staatsamt für Volksernährung bestimmt, nach welchen Grundsätzen das Getreide und das Mahlprodukt dem Verbrauch zuzuführen ist.

(2) Es stellt im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamt für Finanzen unter Berücksichtigung der zu deckenden Kosten die Verkaufspreise der deutsch-österreichischen Kriegsgetreideanstalt fest.

(3) Die Landesregierungen und mit deren Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden haben den Verschleißpreis für den Kleinverkauf festzusetzen.

§ 12.

(1) Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde oder der Landesregierung bei der Verbrauchsregelung nach den Weisungen dieser Behörden oder der von ihnen bestimmten Stellen mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienste stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich.

(2) Diese Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten privaten Verhältnisse oder Geschäftsgeheimnisse geheimzuhalten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu geloben.

(3) Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

(1) Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 13.

(1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das Ablieferungskontingent solange unentgeltlich aufzubewahren und für seine Erhaltung zu sorgen, bis die Übernahme durch die deutschösterreichische Kriegsgetreideanstalt erfolgt. Das gleiche gilt für jenes Getreide und Mahlprodukt, welches nicht zur Deckung des Bedarfes des landwirtschaftlichen Unternehmens verwendet wird (§ 5, Absatz 2).

(2) Die politische Bezirksbehörde kann Lagerräume für die Aufbewahrung von Getreide und Mahlprodukten und Trocknungsanlagen für die Behandlung von Getreide gegen eine von ihr festzusetzende Vergütung in Anspruch nehmen.

(3) Die Mühlen sind über behördliche Aufforderung verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen. Über dieses Getreide und das hieraus gewonnene Mahlprodukt haben sie, sofern nicht durch besondere Anordnungen etwas anderes bestimmt wird, nur nach Maßgabe der Weisungen der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt zu verfügen. Der Mahllohn und die Lagerungsgebühr werden von der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt festgesetzt.

(4) Das Staatsamt für Volksernährung oder mit dessen Ermächtigung die Landesregierungen können Vorschriften zur Regelung des Drushes, Vorschriften über die Vermahlung des Getreides, endlich Vorschriften zur Überwachung der Mühlen, Lagerräume und Trocknungsanlagen erlassen.

§ 14.

(1) Jedermann ist verpflichtet, den Kommissionen (§ 4, Absatz 2) und Behörden auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung des Umfanges der Ablieferungspflicht und für die Erfassung der Kontingente erforderlich sind.

(2) Die Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trocknungsanlagen sind verpflichtet, den Beauftragten der politischen Behörden den Eintritt in die Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räume sowie deren Besichtigung zu gestatten und in die Wirtschaft- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen zu lassen. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur im Falle der zwangsweisen Abnahme. Wohnungen und deren Nebenzimmer dürfen die Beauftragten der Behörde nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage hierzu ausweisen.

§ 15.

(1) Jedermann ist verpflichtet, das Amt des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes in den mit der

Aufteilung der Kontingente betrauten Kommissionen anzunehmen. Bei Personen, die in öffentlichen Diensten stehen, ist zur Bestellung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich. Die Enthebung von der Bestellung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen haben ihre Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehung der Person zu erfüllen und dies, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, zu geloben.

(3) Das Amt des Vorsitzenden und des Kommissionsmitgliedes ist ein Ehrenamt, doch haben die Vorsitzenden und die Mitglieder Anspruch auf Vergütung der Reisekosten, wenn sie ihre Tätigkeit außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes ausüben. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen.

§ 16.

(1) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Aufteilung der Landeskontingente, über die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie das Verfahren der mit der Aufteilung der Kontingente betrauten Kommissionen, über den Zeitpunkt der Ablieferung der Kontingente, über die zwangsweise Abnahme des Getreides und allenfalls der Wahlprodukte, über die Versendung von Getreide und Wahlprodukten, schließlich über die Bestellung von Bezirksgetreideinspektoren, denen in Ausübung ihrer Befugnisse die Stellung öffentlicher Beamten zukommt, werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung kann die Landesregierungen und die politischen Bezirksbehörden ermächtigen, Verfügungen zu treffen, zu denen es nach dem vorliegenden Gesetze selbst berufen ist.

§ 17.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 18.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen getroffen wurden, ist eine Berufung nicht zulässig. Die Überprüfung dieser Entscheidungen und Verfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Staatsamte für Volksernährung vorbehalten; für die Überprüfung der Kontingentaufteilung können durch Vollzugsanweisung abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 19.

Wer vorsätzlich die Ablieferung des ihm oder einem anderen auferlegten Kontingents ganz oder zum Teil vereitelt oder zu vereiteln versucht, wird — sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt — von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe in der Höhe des fünf- bis zehnfachen Übernahme-preises der Getreidemenge, deren Ablieferung vereitelt worden ist oder vereitelt werden sollte, oder mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber die Getreidemenge 10.000 Kilogramm übersteigt, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe im angeführten Ausmaße verbunden werden kann.

§ 20.

Alle anderen Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden, sofern die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 21.

Die Dauer der Erlassstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§ 22.

Im Straferkenntnisse kann, wenn die Übertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen worden ist, auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt oder die zeitweilige Schließung der gewerblichen Betriebsstätte verfügt werden.

§ 23.

(1) Bei einer Bestrafung nach § 19 hat die politische Bezirksbehörde im Erkenntnisse die Sachen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder ihren Erlös zugunsten des Staates für verfallen zu erklären. Bei einer Bestrafung nach § 20 kann der Verfall ausgesprochen werden.

(2) Bei offensichtlichem Vorliegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung kann die politische Bezirksbehörde ohne Rücksicht darauf, ob gegen eine

bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird, mit der Verfallserklärung vorgehen.

§ 24.

Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wer einen anderen zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt.

§ 25.

(1) Die politische Bezirksbehörde und die staatliche Polizeibehörde können die zur Sicherung des Verfalles notwendigen Sicherstellungsmaßnahmen treffen.

(2) Die sichergestellten Sachen können, wenn durch ihre Verwahrung Kosten erwachsen oder die Gefahr ihres Verderbens besteht, noch vor der Verfallserklärung von der zur Sicherstellung berechtigten Behörde veräußert werden.

§ 26.

Gegen die von der politischen Bezirksbehörde oder staatlichen Polizeibehörde nach § 25 getroffenen Entscheidungen und Verfügungen ist keine Berufung zulässig. Die Überprüfung von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Staatsamte für Volksernährung vorbehalten.

§ 27.

Die in den §§ 19 und 20 bezeichneten strafbaren Handlungen verjähren in einem Jahre.

§ 28.

Wegen der Übertretungen nach § 20 dieses Gesetzes können nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, Strafverfügungen erlassen werden.

§ 29.

(1) Die auf Grund des § 19 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen in den Staatsschatz; der Staat hat diese Geldstrafen sowie die verfallenen Sachen oder ihren Erlös zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden. Die näheren Bestimmungen werden vom Staatsamte für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen erlassen.

(2) Die auf Grund des § 20 verhängten Geldstrafen sind von der Landesregierung Armenzwecken zuzuführen.

§ 30.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Verordnungen außer Wirksamkeit:

- a) die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten;
- b) die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, mit welcher die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, abgeändert und ergänzt wird;
- c) die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 26. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 309, betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken;
- d) die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. März 1918, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend den Verfall von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten;
- e) die Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. April 1918, R. G. Bl. Nr. 144, mit welcher der § 3 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, ergänzt wird;
- f) die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 17. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 216, mit welcher die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, abgeändert und ergänzt wird;
- g) die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Amte für Volksernährung vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 335, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schrotmühlen;
- h) die Verordnungen des Amtes für Volksernährung vom 15. August 1917, R. G. Bl. Nr. 339, vom 16. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 16, und vom 22. Juli 1918, R. G. Bl. Nr. 273, betreffend die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnungen sind jedoch auch nach Beginn der Wirksamkeit des neuen

Rechtes auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes begangen worden sind.

§ 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Volksernährung, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt.